

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice, des
affaires communales et des
affaires ecclésiastiques du
canton de Berne

EINGEGANGEN - 1. Juli 2011

**Amt für Sozialversicherung
und Stiftungsaufsicht**

**Office des assurances sociales
et de la surveillance des
fondations**

Abteilung Berufliche
Vorsorge und Stiftungen
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
Telefon 031 633 76 55
Telefax 031 633 76 71

Einschreiben

Pensionskasse der technischen
Verbände SIA STV BSA FSAI USIC
Postfach 1023
3000 Bern 14

Corinne Steiner
Direktwahl 031 633 76 98
E-Mail corinne.steiner@jgk.be.ch
www.be.ch/asvs

Verfügung vom 30. Juni 2011

In Sachen

Pensionskasse der technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC, Postfach 1023, 3000 Bern 14

in **Bern**, Ordnungsnummer **BE.0084**

(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)

betreffend Genehmigung

Teilliquidationsreglement

hat das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS)

erwogen:

1. Am 27. Juni 2011 reichte die Vorsorgeeinrichtung dem ASVS das Teilliquidationsreglement vom 24. Juni 2011 gemäss Artikel 53b Absatz 1 BVG¹ ein. Es soll rückwirkend ab 1. Januar 2005 in Kraft treten.
2. Nach Artikel 53b Absatz 1 BVG, in Kraft getreten per 1. Januar 2005, bestimmt die Vorsorgeeinrichtung in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Das ASVS hat diese reglementarischen Bestimmungen zu prüfen und mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e ASVV² und Artikel 53b Absatz 2 BVG).
3. Das von der Vorsorgeeinrichtung eingereichte Teilliquidationsreglement entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften sowie den von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen im Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Die Genehmigung nach Artikel 53b Absatz 2 BVG wird daher mit folgendem Auslegungshinweis erteilt:

Art. 4.1: Der Anspruch auf Teilliquidation und die Pflicht zur Verteilung von freien Mitteln ist zwingender gesetzlicher Natur und kann nicht wegbedungen werden. Nur wenn aus bestimmten Gründen gar keine freien Mittel vorhanden sind, muss und kann auch nichts verteilt werden.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40).

² Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1).

4. Die Vorsorgeeinrichtung hat ihre Destinatäre unverzüglich und in geeigneter Form über die reglementarischen Bestimmungen zur Teilliquidation sowie den Inhalt dieser Verfügung, unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung, in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Mitteilung gilt die Verfügung gegenüber den Destinatären als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft.
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei einer Teilliquidation die reglementarischen Bestimmungen und die massgebenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation anzuwenden. Die Destinatäre haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Artikel 53d Absatz 6 BVG), sofern eine vorherige Bereinigung mit dem obersten Stiftungsorgan erfolglos geblieben ist.
6. Die für diese Verfügung zu erhebenden Kosten stützen sich auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV³) und sind der Vorsorgeeinrichtung aufzuerlegen.

Aus diesen Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Teilliquidationsreglement der Vorsorgeeinrichtung vom 24. Juni 2011, gültig ab 1. Januar 2005, wird genehmigt. Bei der Auslegung und der nächsten Reglementsanpassung ist der Hinweis in Ziffer 3 der Erwägungen zu berücksichtigen.
2. Das Teilliquidationsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.
3. Die vorliegende Verfügung ist den Destinatären gemäss Ziffer 4 der Erwägungen zu eröffnen.
4. Die Vorsorgeeinrichtung wird angewiesen, sich vor Vollzug einer Teilliquidation beim ASVS zu vergewissern, dass keine Überprüfungsbegehren gemäss Ziffer 5 der Erwägungen eingegangen sind oder Beschwerden mit aufschiebender Wirkung vorliegen.
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse das Teilliquidationsreglement anzupassen und dem ASVS zur Genehmigung einzureichen.
6. Die Kosten dieser Verfügung von total Fr. 228.-- (Reglementsprüfung Fr. 210.--, Barauslagen Fr. 18.--) werden der Vorsorgeeinrichtung auferlegt.

Der Abteilungsleiter



Hansjörg Gurtner

Eingeschrieben zu eröffnen:

- der Pensionskasse der technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC, Postfach 1023, 3000 Bern 14
(unter Beilage der Rechnung)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 erhoben werden (Artikel 74 Absatz 1 BVG). Die Frist kann nicht verlängert werden. Allfällige Beweisanträge sind gleichzeitig mit der Beschwerde einzureichen.

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21).